



**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage**

**Beratungsgremium:**

**Gemeinderat**

**Sitzung am**

**30.07.2019**

**Vorlagen Nr.**

**78 /2019**

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:**

**Haupt- und Personalamt**

**Beratungsgegenstand:**

Verkaufssonntag am Blausteiner Herbst 2019  
Satzungsbeschluss

**Beschlussantrag:**

Beschluss der SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 10.07.2019

**Thomas Kayser  
Bürgermeister**

## Sachvortrag

Mit Schreiben vom 09.05.2019 teilt der Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB e.V.) mit, dass der Blausteiner Herbst dieses Jahr am 28. / 29. September 2019 stattfindet und beantragt die Festsetzung des Verkaufssonntags auf den 29. September 2019 von 12 – 17 Uhr.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Stadt Blaustein diesen Verkaufssonntag festlegen.

Die Katholischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen und die Evangelischen Kirchengemeinden Blaustein und Herrlingen sowie die Gewerkschaft ver.di wurden gemäß § 8 LadÖG mit Schreiben vom 26.05.2019 um Stellungnahme zur geplanten Festlegung des Verkaufssonntag gebeten.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di steht der Sonntagsöffnung im Einzelhandel skeptisch gegenüber. Zur Versorgung der Bevölkerung sei es nicht nötig sonntags die Beschäftigten im Handel von ihren Familien wegzuholen. Das Argument des Mehrumsatzes für Ladenbesitzer sei nicht haltbar.

Der Stellungnahme kann entgegengehalten werden, dass der Blausteiner Herbst mit Verkaufssonntag im öffentlichen Interesse steht und sich als Großveranstaltung mit vielen Gästen von Außerhalb und hohem Identifikationswert für die Blausteiner Bürgerschaft etabliert hat.

Die Vorgaben nach § 8 des LadÖG sind erfüllt: der Verkaufssonntag findet in Blaustein nur einmal jährlich statt; zudem ist die Begrenzung auf fünf zusammenhängende Stunden mit der beantragten Ladenöffnung von 12 – 17 Uhr gegeben; die Hauptgottesdienstzeit ist auch nicht betroffen.



Mirjam Dommer  
Fachbereich 2.3

Gez.  
Sandra Fink  
Leitung Fachbereich 2.3



Anke Jaeger  
Amtsleiterin  
Haupt- und Personalamt

## Anlagen

SATZUNG über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 10.07.2019

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung**

über den Verkauf von Waren am Verkaufssonntag der Stadt Blaustein nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 30.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verkaufssonntag**

Im Rahmen der jährlichen Veranstaltung „Blausteiner Herbst“ am 28./29.09.2019, organisiert vom Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. (VSB), dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein und Herrlingen am Sonntag, den 29.09.2019 in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

**Schutzbestimmungen**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung  
Blaustein, den 30.07.2019

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Stadtverwaltung  
Blaustein, 31.07.2019

Thomas Kayser  
Bürgermeister